

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 33,
Schlesische Straße 42.
Fernpr.: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06, 11944.
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint vierzehntäglich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924 monatlich durch die Post 50 Hg.

Die Arbeitszeit in den Krankenpflegeanstalten.

In Nr. 5 des „Reichsarbeitsblattes“ vom 1. März 1924 beschäftigt sich Frau Regierungsrätin Elise Lüders mit der Frage der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit in den Krankenpflegeanstalten. Die Ausführungen der Frau Lüders sind deshalb für uns von besonderem Interesse, weil angenommen werden darf, daß sie einmal dem Entwurf der Verordnung vom 18. Februar 1924 nicht fernsteht, und weiterhin, daß die auf Grund des § 6 dieser Verordnung vom Reichsarbeitsministerium zu erlassenden Ausführungsbestimmungen und Richtlinien aus ihrer Feder fließen oder doch zum mindesten von ihrer Meinung stark beeinflusst werden dürften.

Frau Lüders geht zuerst, genau wie in der Begründung zum Entwurf der Verordnung, auf die Vorgeschichte der Arbeitszeitregelung in den Krankenpflegeanstalten ein. Die Unsicherheit der Rechtslage ist es nach ihrer Auffassung gewesen, die den Wunsch nach einer reichsrechtlichen Regelung der Arbeitszeit in den Krankenpflegeanstalten hervorgerufen hat. Diese Auffassung ist eine durchaus richtige. Das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisierung hat unterm 6. Februar 1919 in einem Schreiben an unsere Sektionsleitung (siehe „Sani“ Nr. 8 vom 4. April 1919), ebenso in einem Schreiben an die Ortsverwaltung Berlin unseres Verbandes vom 18. Februar 1919 („Sani“ Nr. 6 vom 7. März 1919), klar und deutlich ausgesprochen, daß das Krankenpflegepersonal den gewöhnlichen Arbeitern zuzurechnen ist und damit Anspruch auf den Achtstundentag hat. Diese Tatsache hat auch das Reichsarbeitsministerium anerkannt, denn in dem ersten Entwurf „eines Gesetzes über die Arbeitszeit der Krankenpflegepersonen“, der vom Reichsarbeitsministerium ausgearbeitet wurde und über den Frau Lüders mit Stillschweigen hinweggeht, heißt es im § 1 der Vorlage:

„Die regelmäßige Arbeitszeit der Krankenpflegepersonen in Krankenanstalten jeder Art, einschließlich Irren- und Verbindungsanstalten, darf die tägliche Dauer von 8 Stunden oder, falls die Einhaltung dieser Grenze wegen der Eigenart dieser Betriebe nicht möglich ist, wöchentlich die Gesamtdauer von 48 Stunden nicht überschreiten. In diese Arbeitszeit sind Pausen sowie Unterrichtsstunden nicht einzurechnen.“

Erst auf Grund dieser Vorlage erhob sich in den interessierten Kreisen der Anstaltsleiter, Ärzte usw. der Kampf, nicht gegen die bestehende „Rechtsunsicherheit“, sondern dagegen, daß das Reichsarbeitsministerium die allgemeine Einführung der achtstündigen Arbeitszeit in den Krankenpflegeanstalten vorschlug. Die Beratungen des Sachverständigenausschusses vom 19., 20. und 21. Februar 1920, auf die sich Frau Lüders besonders stützt, fanden auf der Grundlage dieses Vorschlages des Reichsarbeitsministeriums statt. Daß dieser Sachverständigenausschuß in seiner Mehrheit sich gegen die 48-Stundenwoche aussprach, war bei seiner Zusammenkunft nicht verwunderlich, sondern eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Obwohl es sonst nicht üblich ist, zur Beratung eines Gesetzes Personalkreise heranzuziehen, für die das Gesetz nicht vorgesehen ist, waren dennoch in diesem Sachverständigenausschuß Vertreter der katholische Ordnen und Kongregationen sowie der Diakonissenhäuser, sowohl als Arbeitgeber wie auch als Arbeitnehmer zugegen. Auf eine Anfrage der Vertreter unseres Verbandes bei Eintritt in die Verhandlungen wurde außerdem noch festgestellt, daß diese Arbeitnehmervertreter nicht etwa als Vertreter und im Auftrage ihrer Berufscollegen erschienen, sondern von ihren Arbeitgebern für die Verhandlung ausgesucht und delegiert worden waren. Es standen somit bei den Beratungen 9 Arbeit-

gebervertreter 5 Arbeitnehmervertretern gegenüber. Neun Personen dieses Sachverständigenausschusses stimmten für die 60-Stundenwoche und fünf für die 48-Stundenwoche! Es ist falsch, wenn Frau Lüders im angezogenen Artikel behauptet, und wie es auch in dem Referentenentwurf von 1922 heißt, daß 9 für die 60-Stundenwoche und nur 4 für die 48-Stundenwoche gestimmt hätten. Da außerdem Agnes Karll als Vertreterin der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen für die 60-Stundenwoche stimmte, so hat sogar, wie aus diesem Abstimmungsergebnis hervorgeht, ein Arbeitgebervertreter für die 48-Stundenwoche gestimmt. Daß dieses Abstimmungsergebnis von Frau Lüders, noch dazu unter irriger Zahlenangabe, für die Begründung der 60-Stundenwoche in der Krankenpflege herangezogen wird, ist sicher kein Beweis für die Güte ihrer Gründe.

Aber auch die Behauptung, daß der Achtstundentag für die Krankenpflegeanstalten sich nicht bewährt habe, müssen wir bestreiten. Ebenso können wir nicht anerkennen, daß der reiche Erhebungsstoff überzeugende Einblicke gibt, „wie sehr stellenweise das Wohl der Kranken durch den Achtstundentag der Pflegepersonen gelitten hat“. Diese „überzeugenden Einblicke“ hätten sicher in dem Material Verwendung gefunden, das dem Referentenentwurf von 1922 beigegeben ist. Was aber finden wir hier? Der dreimalige Schichtwechsel, der gar nicht zur Diskussion steht, hat die Kranken geschädigt, ungeeignete Elemente sind in die Krankenpflege gebracht worden, die Sorgfalt der Pfleger hat gelitten, die Anstalten haben durch die Vermehrung des Personals erhöhte Ausgaben gehabt usw.! Alles das sind Behauptungen ganz allgemeiner Natur, für die an keiner Stelle der Beweis erbracht wird. Das, was in allen diesen Gutachten über die Schäden des Achtstundentages gelogt wird, erscheint minimal und geringfügig angesichts des Materials, das über die Schäden der 14-, 16-, 18- und noch mehrstündigen Arbeitszeit in den Krankenanstalten in den Reichstagsprotokollen der Jahre 1900 bis 1913 niedergelegt ist. Die „ungeeigneten Elemente“ sind in die Krankenpflege nicht auf Grund des Achtstundentages hineingekommen, sondern auf Grund der von den Anstaltsleitern beliebten Bevorzugung von unausgebildetem Personal und der noch heute bestehenden Weigerung der Reichsregierung, die von uns geforderte obligatorische Ausbildung des Krankenpflegepersonals gesetzlich einzuführen. Die Annahme eines solchen Gesetzes wäre viel wirkungsvoller für diesen Zweck wie die Verlängerung der Arbeitszeit, die uns lediglich wieder Zuständen entgegenführen kann, die wir nach 1918 in den Anstalten glücklich überwunden glaubten und in denen wieder der ständige Wechsel des Personals das einzig Beständige in den Anstalten sein wird.

Für den Achtstundentag tritt nach Frau Lüders „ein Teil der Arbeitnehmer, hauptsächlich die im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter organisierten Kreise ein“ Gutachten von anderer Seite, die sich für den Achtstundentag resp. die 48-Stundenwoche aussprechen, scheinen also im Reichsarbeitsministerium vollständig übersehen worden zu sein. Wir müssen deshalb an dieser Stelle zu wiederholten Malen darauf hinweisen, daß eine ganze Reihe ärztlicher Gutachten vorliegen, die sich für die Beibehaltung der 48-Stundenwoche resp. des Achtstundentages aussprechen, daß aber auch prominente Persönlichkeiten aus den Kreisen des Krankenpflegepersonals selbst, die unserer Organisation sehr fernstehen und im Vorstand der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen zu finden sind, sich für die 48-Stundenwoche aussprechen. Zum V-

Fönnen, mit jedoch, das, in Verfügung Aufwand an zu finden, der kapita- geben wollt en Menschen von Elogen- gend Betten peris in der erung. jeder Mensch n dem Aufe, das durcha die alljährlich Die Wajern offen werden, Dagegen sind r schwächliche antheit. Bei von hundert er unter sechs ch Möglichkeit enden Krank- mit Kranken ng, weil der ng auf andre ansehen kann. wenn in einer chwister durch ommt die W- ete Kinder it afen gehören al im Leben uch vor Reu- herie im Blut en übertragen. Wajern über- Blut Kindern kommen, aber eit Weise vor eit abmütern. ll das Ortho- es dann nur rihopädie mit chen, Leipzig, en Instituts i sie ist nichts i Kampfe der enschaft. Wem des Kapli- lichen Ehre, der große Ge- ngen, in diese alisierung be- rabminderung w l i g e n

das Gefährlich- der Unvollstän- r 2 der „Geme- weite Best st. Es werden it. Kapitel VII der Verfassun- g X beschließen zwei Wählkreise et nicht elugen und Behör. Josef Mabe r. n A. H. Berg- Anstaltsleiter (Ottav) werden. te nicht nur für die Krankenpfle- ge der Ausbildung Waj. Ein An- das Klaffen

weise dafür geben wir nachstehend ein Gutachten bekannt, das uns im Oktober 1919 von der Oberin eines der größten städtischen Krankenhäuser Berlins zugeht. Die Oberin spricht sich darin zwar gegen den ungeteilten Achtstundentag aus, tritt aber durchaus für die 48-Stundenwoche ein. In diesem Schreiben heißt es:

„Ich möchte aber, damit keine Mißverständnisse entstehen, Ihnen sagen, daß ich eine abgefürzte Dienstadt für alle im Krankenpflegeamt tätigen Personen für sehr notwendig halte, aber durchaus gegen Einführung eines ungeteilten achtstündigen Schichtdienstes bin. Dies habe ich auch im Arbeitsministerium gesagt, — unsere gesamte Schwesternschaft lehnt im Interesse der Kranken den achtstündigen Schichtdienst ab — aber wir haben hier seit Januar d. J. mit gutem Erfolg einen geteilten Dienst eingeführt, bei welchem jede Schwester durch die Freizeiten auf einen 48stündigen wöchentlichen Dienst kommt.“

Wir bemerken, daß die Unterstreichungen von der Schreiberin selbst herrühren und daß der 48-stündige wöchentliche Dienst nunmehr seit 5 Jahren für die städtische Schwesternschaft Berlins besteht, ohne daß bisher von irgendeiner Seite behauptet oder gar nachgewiesen worden ist, daß diese Regelung der Arbeitszeit die Kranken irgendwie geschädigt hat.

Wie wir uns gegen die Begründung der Verordnung durch Frau Lüders wenden müssen, so müssen wir auch gegen ihre Auslegung der Verordnung Einspruch erheben. Else Lüders schreibt: „Für Krankenpflegeanstalten wird die 60-Stundenwoche eingeführt“. Das klingt, als ob von Befehles wegen die 60-Stundenwoche in allen Anstalten eingeführt werden muß. Eine derartige Zwangsbestimmung ist aber im Gesetz keineswegs enthalten. Das Gesetz befaßt nur, daß das Pflegepersonal bis zu 60 Stunden beschäftigt werden darf. Diese Auffassung schließt eine Verlängerung der Arbeitszeit über 60 Stunden aus, läßt aber eine Arbeitszeit von weniger als 60 Stunden durchaus zu. Wir sind jedoch mit Frau Lüders der Meinung, daß dort, wo von dem Maximum der Arbeitszeit Gebrauch gemacht wird, die Pausen nicht über 2 Stunden ausgedehnt werden sollen, so daß die Höchstdauer der Arbeitszeit inklusive Pausen 12 Stunden nicht überschreitet. Wir hoffen, daß die zu erwartenden Richtlinien diese Begrenzung der Arbeitszeit inklusive Pausen bringen werden und erwarten weiter, daß, bevor die Richtlinien veröffentlicht werden, den Vertretern des Krankenpflegepersonals Gelegenheit gegeben wird, ihre Auffassung im Reichsarbeitsministerium zur Geltung zu bringen, um der irrigen Auffassung, die dort an leitender Stelle vorhanden ist, entgegenzutreten.

R. F.

Abbaumaßnahmen der Provinzialheilanstalten der Provinz Sachsen.

Der Provinzialausschuß beschloß am 12. Dezember 1923, den Landeshauptmann zu beauftragen, das Personal in den Heilanstalten so weit abzubauen, daß, wenn irgend möglich, der vorkriegszeitliche Zustand wieder eingeführt werden kann. Zu diesem Antrag nahm die Kollegenschaft sofort Stellung. Kollege Meister erklärte am 28. Dezember 1923 dem Herrn Geheimrat Hübn er, daß eine vorkriegszeitliche Arbeitszeit unter keinen Umständen eingeführt werden kann. Ferner wurde dagegen Einspruch erhoben, daß man, ohne die Interessenvertretung des Personals anzuhören, solche schwer eingreifenden Maßnahmen einfach diktieren wolle. Daraufhin wurden am 18. Januar 1924 die Betriebsräte der Landesheilanstalten und ein Vertreter unseres Verbandes zu einer Besprechung eingeladen.

Die eingesezte Kommission hatte auch den Provinzialrat Serna u, Vorsitzenden der Provinzialgewerkschaft, in ihrer Mitte. Der Verbandsvertreter verlangte, über eine 54-stündige Arbeitswoche nicht hinauszugehen und schlug folgende Pflegergabz vor: ein Pfleger auf 4,5 Kranke und eine Pflegerin auf 5 Kranke, Bewahrungshaus Nietleben eine Pflegeperson auf 1,5 Kranke.

In stundenlangen Beratungen haben wir klarzumachen versucht, daß nur dann die augenblickliche Arbeitszeit aufrechterhalten werden kann, wenn die Pflegergabz in dem Verhältnis, das wir vorschlugen, bleibt. Trotzdem brachte es auch ein Mitglied der Provinzialgewerkschaft fertig, einer Arbeitszeit von 72 Stunden nebst 16 Stunden Bereitschaft zuzustimmen. Wir sehen also hier, wie leicht es sich diese Herrschaften machen, ihre Berufskollegen zu verärraten weil sie selber in Positionen stehen, in denen sie keine schweren Arbeiten zu verrichten haben. Wir haben gegen diesen Vorschlag protestiert. — Herr Serna u, Mitglied der Kommission, stimmte dem ersten Vorschlag (siehe nachstehend) zu. Dieser Vorschlag wurde am 18. Januar 1924 dem Provinzialausschuß vorgelegt und dank der Initiative und der Ansicht einiger dort mitberatender Landtagsabgeordneter wurde der Vorschlag abgelehnt. Dann hat der

Provinzialausschuß eine andere Kommission eingesezt, die nicht von Provinzialräten usw. besetzt war, sondern von Landtagsabgeordneten aller Parteirichtungen. Wir verlangten wiederum, auch in dieser zweiten Kommission gehört zu werden. Einige im praktischen Dienst stehende Betriebsräte der Heilanstalten hatten uns Material zur Verfügung gestellt, so daß wir in der Lage waren, die Abgeordneten in der Kommission genügend und einwandfrei zu informieren. In der am 9. Februar stattgefundenen Sitzung hatte wiederum Kollege Meister die ganze Sache vor der Kommission zur Sprache gebracht, und selbst ein Mitglied der Provinzialgewerkschaft, das vorher für die 72stündige Arbeitswoche nebst 16 Stunden Bereitschaft gesprochen hatte, schloß sich den Ausführungen des Kollegen Meister an. Die Kommission nahm nunmehr den in der Anlage beigelegten zweiten Vorschlag an, woraus zu ersehen ist, daß man hier den Wünschen der Organisation des Personals schon bedeutend näher gekommen war. In der Sitzung des Provinzialausschusses am 20. Februar, die endgültig über diese Frage beschließen sollte, nahmen unsere Kollegen nochmals Stellung dazu. Es wurde alles versucht, um die Gefahr, die bei einem Abbau des Pflegepersonals für die Kranken vorhanden ist, abzuwehren. Nach dem zweiten Vorschlag, der aber endgültig angenommen ist, werden in den fünf Anstalten 72 Personen abgebaut, während der erste Vorschlag sogar 219 vorsah. Das ist immerhin ein Erfolg für uns. Die beiden Vorschläge und ihre Auswirkungen sehen nun so aus:

1. Vorschlag:		2. Vorschlag:	
1 Pfleger auf 5,25 Kranke,		1 Pfleger auf 4,75 Kranke,	
1 Pflegerin auf 6 Kranke,		1 Pflegerin auf 5,25 Kranke,	
1 Pflegeperson auf 2,5 Kranke im		1 Pflegeperson auf 2,25 Kranke	
Bew.-Haus Nietleben.		im Bew.-Haus Nietleben.	
Zur Entlassung müßten sonach		Zur Entlassung müßten sonach	
kommen:		kommen:	
Pfleger Pflegerinnen		Pfleger Pflegerinnen	
Alt-Scherbigh . . . 26 28		Alt-Scherbigh . . . 17 18	
Nietleben . . . 28+8 16		Nietleben . . . 15+4 17	
Uchspringe . . . 29 26		Uchspringe . . . 16 16	
Jerichow . . . 12 9		Jerichow . . . 8 3	
Pfaffroda . . . 13 22		Pfaffroda . . . 8 13	

Die nach Beschluß der Abbauf Kommission des Provinzialausschusses vom 9. Februar 1924 für das Pflegepersonal einetragenen abzubauenen Stellen sind von den etatsmäßigen Stellen abzuschreiben. Da die etatsmäßigen Stellen nicht voll besetzt sind, kommen in Wirklichkeit nur zur Entlassung:

Pfleger Pflegerinnen		Pfleger Pflegerinnen	
Alt-Scherbigh 16 7		Pfaffroda 8 1	
Nietleben 19 5		Zusammen 54 18	
Uchspringe 8 5			
Jerichow 3 —		Also insgesamt 72	

Wenn in den einzelnen Anstalten hier und da einer unserer Besten mit zur Strecke gebracht wird, so ist es unbedingt notwendig, daß unsere Kollegen und Kolleginnen zum Betriebsrat halten und seinen Weisungen folgen; denn er hat bei der Durchführung der Abbaumaßnahmen mitzuwirken. Die Arbeitszeit wurde nicht erörtert, da die Betriebsräte die Meinung zum Ausdruck brachten, daß die jetzt bestehende Arbeitszeit einzuhalten ist, wenn ihr Vorschlag angenommen wird. Unsere Mitglieder müssen nun zeigen, daß der Betriebsrat die richtige Meinung vertreten hat, indem sie treu und gewissenhaft ihren Dienst versehen. Auch dürfen sie keine Stunde länger arbeiten, denn das würde im Widerspruch stehen zu dem, wie die Betriebsräte zugesagt haben. Es ist daher notwendig zu erkennen, daß nicht die Provinzialgewerkschaft ihre Interessen vertritt, sondern die Beamtenschaft des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Wenn wir nicht alles erreicht haben, so arbeiten wir weiter und gehen Schritt für Schritt vorwärts. Das ist aber nur möglich, wenn alle in den Anstalten Beschäftigten fest in unserer Organisation stehen.

R.

Protest des Personals der Berliner Krankenanstalten gegen die Verlängerung der Arbeitszeit.

Durch die unter Mißbrauch des Ermächtigungsgesetzes von der Reichsregierung erlassenen Arbeitszeitverordnungen glauben die Arbeitgeber berechtigt zu sein, den vermalebten Achtstundentag restlos abzubauen. In den Berliner Krankenhausbetrieben machen sich diese Bestrebungen gleichfalls in auffälliger Weise bemerkbar. Auf Grund der Verordnung über die Arbeitszeit in den Krankenpflegeanstalten versucht es insbesondere der Magistrat, in seinen Anstaltsbetrieben das Höchstmäß der in der Verordnung vorgesehenen Arbeitszeit von 10 Stunden täglich einzuführen. Die Versuche werden mit äußerster Hartnäckigkeit fast rückwärtslos be-

... die nicht
... Landtags-
... wiederum,
... Einige im
... hatten uns
... Lage waren,
... einwandfrei zu
... Sitzung hatte
... Kommission zur
... bergewerkschaft,
... Stunden Be-
... des Kollegen
... in den fünf
... ist, daß man
... schon bedeutend
... zialauschusses
... schließen sollte,
... wurde alles
... Pflegepersonals
... zweiten Vor-
... in den fünf
... Vorschlag segar
... Die beiden
... us:

- Tag:
- Kranke,
- 25 Kranke,
- in 2,25 Kranke
- Kranken.
- Wärtern sonach
- in:
- der Pflegerinnen
- 18
- + 17
- 16
- 3
- 13
- ingulatauschusses
- in abzubauenden
- Da die etats-
- en in Wirtschaft-
- er Pflegerinnen
- 1
- 18

72
... einer
... igt notwendig,
... halten und
... schführung der
... urde nicht er-
... druck brachten,
... denn ihr Vor-
... nun zeiger,
... hal, indem sie
... rufen sie keine
... ruck stehen zu
... cher notwendig
... ihre Inter-
... des der Ge-
... erreicht haben,
... vorwärts Das
... schäftigten fest
... R.

**Kranken-
Arbeitszeit.**
... jedes von der
... glauben die
... Achtstundentag
... rieben machen
... se bemerkbar.
... den Kranken-
... in seinen
... ordnung vor-
... zuführen. Die
... lüchtlingslos be-

trieben. Weder die Interessen der Arbeitnehmer, in bezug auf das Mitbestimmungsrecht, noch die Interessen der Kranken werden hierbei beachtet.

Gegen diese kulturell und sozial rückwärtlichen Bestrebungen protestierten die Beschäftigten der Krankenpflegeanstalten Berlins in einer öffentlichen Versammlung am 5. März. Der Kollege Roschowski wies u. a. auf die unbefristet lange Arbeitszeit der Vorkriegszeit hin und charakterisierte die aus ihr sich ergebenden nachteiligen Folgen. Eine der Übelsten war früher die grenzenlose Siuation. Man konnte es keinem Kollegen und keiner Kollegin vertragen, unter den damals obwaltenden Verhältnissen längere Zeit in den Kranken- und Irrenhäusern tätig zu sein. Ungenügende Entlohnung, mangelhafte Beföstigung, schlechte Wohnungen, kasernenmäßige Behandlung und was der Widerwärtigkeiten noch sonst waren, trieben nach kurzer Zeit die Kollegenschaft immer wieder aus der Anstalt hinaus. Dazu kam noch die vollständig ungenügende Ausbildung des Pflegepersonals, die eine ordnungsmäßige Krankenpflege verhinderte. Die Sozialdemokratie, die als erste politische Partei im Deutschen Reichstag bereits im Jahre 1900 gegen die schlechten Verhältnisse in den Krankenpflegeanstalten zu kämpfen begann, hat sich ein dauerndes Verdienst um deren Beseitigung erworben. In der Nachkriegszeit konnte, dank dem reichigen Anschwellen unserer Organisation, mit den unwürdigen Zuständen größtenteils aufgeräumt werden. Neben der rechtlichen wurde auch die soziale Stellung der Beschäftigten in den Anstaltsbetrieben merklich verbessert. Die Arbeitszeit wurde in allen Berliner Anstaltsbetrieben auf acht Stunden herabgesetzt. Die sich bemerkbar machenden Widerstände konnten mit Hilfe der Organisation beseitigt werden. Seit Einführung des Achstundentages in den Berliner Anstalten im Jahre 1919 wurden gegen ihn von keiner Seite Klagen erhoben. Einzelne Verwaltungsbeamten allerdings klagten über die Verteuerung der Wirtschaft durch den Achstundentag. Unkr Bezugnahme auf die Gutachten, die uns von leitenden Ärzten über die Zweckmäßigkeit der achtstündigen Arbeitszeit in den Krankenhausbetrieben zugehelt wurden, hat sich diese Arbeitszeit aber in besserer Weise im Interesse der Krankenpflege bewährt. Der Achstundentag hat auch die Möglichkeit gebracht, daß sich der Krankenpflege Personen zuwandten, die dazu geeignet waren und deren Eignung durch fachgemäße Ausbildung, wozu die Organisation die Möglichkeit geschaffen hatte, vervollkommen wurde. Die fernere Möglichkeit einer staatlichen Anerkennung als Krankenpflegeperson und eine entsprechende Wertung des Krankenpflegeberufs in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, sowie die weitere Möglichkeit einer Familiengründung des männlichen Krankenpflegepersonals machten die Krankenpflege zu einem vollwertigen Beruf. Die physisch und psychisch nicht überanstrengten Pflegepersonen wurden zu Vertrauten der Kranken bei Überwindung ihrer Schmerzen. Diese, den Interessen der Kranken dienenden Umstände bewirkten aber auch alsbald innerhalb der Bevölkerungskreise eine andere Auffassung von der Krankenhauspflege, als sie in Vorkriegszeiten üblich war. Der Erlaß der Verordnungen, insbesondere aber der für die Krankenpflegeanstalten in Betracht kommenden, deren Tendenz eine Verschlechterung der bisherigen Arbeitsweise bedeuten kann, war daher weder zeitgemäß noch notwendig.

Der Versuch des Magistrats, an Stelle der heutigen Verhältnisse in den Krankenpflegeanstalten die der Vorkriegszeit zu setzen, muß von kulturellen und sozialen Standpunkt als rückwärtlich bezeichnet werden. Dies um so mehr, als die Verordnung über die Krankenpflegeanstalten keine zwingende Vorschrift darstellt und den Arbeitgebern keine Pflicht auferlegt, ihr Raum zu verleißen. Pflicht all derer, die Interesse an der Erhaltung einer geordneten Krankenpflege haben, ist es, gegen die Bestrebungen anzukämpfen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln. Das sind wir der kranken Bevölkerung und uns selbst schuldig. Die nachstehende Resolution fand einstimmige Annahme:

„Die am 5. März 1924 im großen Saal des Gewerkschaftshauses zu Berlin versammelten Beschäftigten der Krankenpflegeanstalten Berlins protestierten ganz entschieden gegen die Absicht der Regierung, den Verordnungen über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 21. Dezember 1923 und über die Arbeitszeit in den Krankenpflegeanstalten vom 14. Februar 1924 Gesetzeskraft zu verleihen. — Die Verordnungen, deren Zweck die Beseitigung der achtstündigen Arbeitszeit ist, würden im Falle der Gesetzgebung äußerst nachteilige Folgen in kultureller wie sozialpolitischer Hinsicht für die Arbeitnehmer zeitigen. Auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht würden sie keineswegs Vorteile bringen; sie wären lediglich geeignet, für gewisse Volksgenossen Vorteile in finanzieller Hinsicht zu bewirken. — Die Versammelten sind in der Auffassung einig, daß die Arbeitgeberparteien die Pflicht haben, die Absichten der Regierung mit allen erforderlichen Mitteln zu bekämpfen, sie haben außerdem die Pflicht, nichts unversucht zu lassen, damit die Verordnungen umgehend aufgehoben werden. — Ferner geben die Versammelten dem einstimmigen Wünsche Aus-

druck, daß der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund im Benehmen mit den Arbeiterparteien einen Beschluß im Deutschen Reichstage durchzusetzen versucht, wonach gemäß Art. 73 Abs. 3 der Reichsverfassung ein Volksentscheid in der Arbeitszeitfrage herbeigeführt wird. — Die Versammelten sind von der Notwendigkeit der Beseitigung der Verordnungen um so mehr überzeugt, als bereits heute die Arbeitgeber versuchen, den Arbeitnehmern die ungünstigsten Arbeitsbedingungen aufzuzwingen. — Gleichzeitig sind die Versammelten genötigt, ihrer Empörung darüber Ausdruck zu verleihen, daß der Magistrat Berlin bereits Versuche unternimmt, auf Grund der Verordnung über die Krankenpflegeanstalten das Maximum der in der Verordnung vorgesehenen Arbeitszeit von 10 Stunden in den Krankenpflegeanstalten der Stadt Berlin einzuführen. Die fernere Absicht des Magistrats, die tägliche zehnstündige Arbeitszeit durch Einfügung von „Pausen“ von 2 bis 4 Stunden zu teilen, würde bedeuten, daß die Vorkriegsverhältnisse hinsichtlich der Arbeitszeit mit ihren außerordentlich ählichen Folgen für die Beschäftigten, insbesondere aber für die Kranken, in den Krankenpflegeanstalten eingeführt werden sollen. — Die etwaige Verwirklichung dieser Absicht würde einen äußerst bedenklichen Rückschritt in kultureller und sozialer Hinsicht darstellen. Dies um so mehr, als der Achstundentag in den städtischen Krankenpflegeanstalten seit Januar 1919 eingeführt ist und nach vielfachen autoritären Gutachten sich in bester Weise für Patienten wie für die Beschäftigten bewährt hat. Der Magistrat ist zu der beabsichtigten Maßnahme nicht verpflichtet, weil die Verordnung keine zwingende Vorschrift bedeutet. — Die Versammelten geben daher der Erwartung Ausdruck, daß die Arbeitgeber im Stadtparlament nichts unversucht lassen werden, um den Magistrat vor einem Schritt zu bewahren, der nicht nur für die Arbeitnehmer große Nachteile im Gefolge haben würde, sondern auch für die Kommune Berlin Nachteile in bezug ihres Ansehens zeitigen dürfte. Schließlich erklären die Versammelten, daß sie zur Erhaltung ihrer bisherigen achtstündigen Arbeitszeit alle Maßnahmen ergreifen werden, die hierfür erforderlich sind.

Aus der Praxis

Ein neues Krebsheilmittel. Die „Deutsche medizinische Wochenschrift“ veröffentlichte kürzlich die vorläufige Mitteilung von Prof. Dr. Matsuhito-Lelio, zurzeit in Frankfurt a. M., über ein neues Krebsmittel, das schon von 1368 japanischen Ärzten bei mehr als 3000 Kranken probiert worden ist. Zurzeit wird es auch an deutschen Kliniken versucht. Es handelt sich um das sogenannte Carcinofin, höchstwahrscheinlich ein Ferment, das aus der chinesischen Pflanze Hailung (Pinus-Sattung) gewonnen und mit einem aus Weizen hergestellten Deigemisch ist. In 64 Proz. der Fälle hat sich das Mittel als wirksam erwiesen. 26 bis 35 Proz. davon wurden geheilt. Unwirksam war es bei 36 Proz. Ohne sich vorläufigen Hoffnungen hinzugeben, darf man der Prüfung des Mittels durch die deutsche Ärzteschaft mit Interesse entgegensehen.

Hebammen

Kann den Hebammen in Preußen, die nach Ablauf der gesetzlichen Uebergangsfrist noch keine Niederlassungsgenehmigung besitzen, die Praxis entzogen werden? Diese Frage wird neuerdings von vielen Hebammen verneint. Sie stehen auf dem Standpunkt, daß sie nach § 30 der Reichsgewerbeordnung nur das Prüfungszeugnis brauchen, um die Hebammenpraxis ausüben zu dürfen. Und da nach der Reichsverfassung Reichsrecht über Landesrecht steht, stände in diesem Falle das preussische Hebammengesetz mit der Reichsgewerbeordnung in Widerspruch. Es wäre also ungesetzlich, wenn man einer Hebamme die Praxis verbieten würde, nur deshalb weil sie keine Niederlassungsgenehmigung besitze. Wie liegen die Dinge? § 30 Abs. 3 der Gewerbeordnung, der nur in Frage kommt, lautet: „Hebammen bedürfen (zur Ausübung der Geburtshilfe, d. h.) eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.“

Senatspräsident beim Kammergericht Dr. Georg Lindenbergs kommentiert diese Bestimmung so:

„Die Gewerbeordnung hat für Hebammen nur Prüfungszeugnisse als Voraussetzung des Gewerbebetriebes vorgeschrieben, alles andere bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.“

Hieraus ergibt sich, daß das Hebammengesetz keineswegs im Widerspruch mit der Reichsgewerbeordnung steht. Noch schärfer drückt das aber Geheimrat Oberregierungsrat Dr. F. Hoffmann aus. Er sagt in seinem Kommentar zu obiger Bestimmung des § 30 GO.: „Die Regelung des Hebammenwesens ist ausschließlich Sache der Landesregierung, welche befreit ist, verbindliche Anordnungen über Vorbereitungen und Art des Gewerbebetriebes zu erlassen, doch darf die staatliche Genehmigung zur Ausübung des Hebammengewerbes ungebrauchten Frauen nicht erteilt werden.“

Somit ist es durchaus zulässig, daß Hebammen ohne Niederlassungsgenehmigung oder Anstellung als Bezirkshebamme die Praxis entzogen wird, wenn die im Hebammengesetz vorgeschriebene Uebergangszeit verstrichen ist. — Soweit die juristische Seite der Sache. Persönlich stehen wir natürlich auf dem Standpunkt, daß das Hebammengesetz die nichtkonfessionierten Hebammen nicht so ohne

weiteres ihrem Schicksal überlassen sollte. Daß es auch anders gehen kann, beweist das mecklenburgische Hebammengesetz, dessen § 21 lautet: „Alle die Personen, die gegenwärtig (bei Inkrafttreten des Gesetzes. Die Red.) zur Ausübung des Hebammenberufes im Freistaat Mecklenburg-Schwerin berechtigt sind, bleiben auch ferner dazu befugt, unterliegen im übrigen jedoch den Vorschriften dieses Gesetzes.“

Nach diesem Gesetz dürfen auch die Hebammen, die keine Einstellung als Bezirkshebammen erhalten (die Niederlassungshebammen kennt das mecklenburgische Gesetz nicht) weiter praktizieren. Aufgabe der Hebammen in Preußen wird es sein, zu gegebener Zeit sich dafür einzusetzen, daß das preussische Gesetz in dieser Frage nach mecklenburgischem Muster reformiert wird. Andererseits hoffen wir ja noch immer, daß die Reichsgesetzgebung dem Beschluß des preussischen Landtag bald nachkommt, so daß das Hebammenwesen reichsgesetzlich geregelt wird. Wir hoffen, daß dabei die Fehler des preussischen Gesetzes wegbleiben.

Wie hoch beläuft sich das gesetzliche Mindesteinkommen der preussischen Hebammen? Der Minister für Volkswohlfahrt hat kürzlich folgende Erlasse herausgegeben:

Die gemäß § 17 Absatz 3 des Hebammengesetzes festzusetzende Verdienstzahl, nach der das Grundgehalt, das die unmittelbaren Staatsbeamten am 1. Juli 1922 bezogen haben, durchschnittlich erhöht bzw. vermindert wird, wird im Einkommen mit dem Herrn Finanzminister vom 1. Juli v. J. ab auf das 36,61fache festgesetzt. Vom 1. Dezember 1923 ab beträgt die Erhöhung der Grundgehälter gegenüber den bisherigen das 184 820 692fache.

J. W.: Oststein.

Zu dem vorstehenden Rundschreiben bemerke ich erläuternd, daß die Grundgehälter der unmittelbaren Staatsbeamten am 1. Oktober 1922 um das 7,65fache gegenüber dem Stande vom 1. Juli 1923, am 1. Juli 1923 um das 36,61fache gegenüber dem Stande vom 1. Oktober 1922 und am 1. Dezember 1923 um das 184 820 692fache gegenüber dem Stande vom 1. Juli 1923 durchschnittlich erhöht worden sind. Bei Berechnung der Mindestbeträge nach § 17 Absatz 2 und 3 und des Jahresmindesteinkommens für Bezirkshebammen nach § 26a Absatz 1 und 2 des Hebammengesetzes in der Fassung vom 15. März 1923 sind hiernach die in § 17 Absatz 2 und in § 26a oder a. O. angegebenen Zahlen (12 000, 9000, 6000 und 8000) für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1923 mit 7,65, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 1923 mit 7,65 x 3661 und für den Monat Dezember 1923 mit 7,65 x 3661 x 184 820 692 zu vervielfältigen, um die in Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 17 erwähnten Grundbeträge zu erhalten. Dabei ist zu beachten, daß die so errechneten Grundbeträge Jahresbeträge sind, also entsprechend der Zahl der Monate, in denen sie gelten, geteilt werden müssen. Für die 1. Steuerungsklasse — Mindestbetrag 12 000 M. — ergibt sich also z. B. nach dem Stande vom 1. Juli 1923 ein Jahresgrundbetrag von 12 000 x 7,65 x 3661 = 3 360 798 Papiermark und nach dem Stande vom 1. Dezember 1923 ein Jahresgrundbetrag von 12 000 x 7,65 x 3661 x 184 820 692 = 621 145 012 032 216 Papiermark oder rund 621 Goldmark. Die Mindestbeträge für die 2. und 3. Steuerungsklasse (9000 M. und 6000 M.) oder das Jahresmindesteinkommen nach § 26a für Bezirkshebammen (8000 M.) ergeben sich ohne weiteres aus den oben errechneten Zahlen durch Verminderung auf $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$. Zu den für die angegebenen Zeiträume verschiedenen Grundbeträge treten dann die Ausgleichszuschläge noch hinzu.

J. B.: Scheidt.

Das sind geradezu lächerlich niedrige Sätze, gegen die wir schon bei Schaffung des Gesetzes und der Novelle dazu vom 15. März 1923 angeknüpft haben. Die Mangelhaftigkeit der vorstehenden Ministererlasse verflüchtigt aber noch den Eindruck, weil bei oberflächlicher Betrachtung (das ist sogar der „Hebammen-Zeitschrift“ passiert) die vorstehenden Zahlen als absolute Ziffern angesehen und die Ausgleichszuschläge dazu nicht beachtet werden. In Hebammenkreisen kann niemand wissen, wie hoch diese sind. Und bei dem Chaos, das im Jahre 1923 in der Gehaltszahlung der Beamten bestand, werden heute selbst die wenigsten Behörden wissen, wie die Ausgleichszuschläge zu den obigen Mindestbeträgen zu berechnen sind. Es wäre also notwendig gewesen, daß das Ministerium auch hier genaue Ziffern oder wenigstens Richtlinien angegeben hätte.

• Aus unserer Bewegung •

Uchtfpringe. In der gutbesuchten Betriebsversammlung am 4. März gab Kollege Barth den Tätigkeitsbericht des Betriebsrats. In der Diskussion wurde dem Betriebsrat Anerkennung und Dank zuteil. Die neue Vorstandsliste lautet: Barth, Liebig, Reinert, Dohla, Fr. Hler, Toni Schulz und Frieda Knaas. — In der anschließenden Verbandversammlung kam nach einleitendem Vortrag des Vorstehenden Barth über das Abbauproblem, die diktatorische Verfügung über die verlängerte Arbeitszeit und die bevorstehende Dienstverteilung Kollege Meister zum Wort. Er führte aus, daß diesmal noch die Einführung der Vorkriegsarbeitszeit verhindert werden konnte. Das ist lediglich ein Verdienst der Organisation. Folgende Resolution fand einstimmige Annahme: „Das im Gesundheitshaus Uchtfpringe verammelte Personal der Landesheilkunst Uchtfpringe erhebt schärfsten Protest gegen die ihm zugemutete Verlängerung der Arbeitszeit auf 60 Stunden. Mit Hinweis darauf,

daß von maßgebenden Stellen wiederholt anerkannt wurde, der Irrenpflegeberuf ist einer der schwersten Berufe, erblickt das Personal in der beabsichtigten Maßnahme eine Härte gegen sich und eine Herabsetzung des Pflegeberufes und wird sich hiergegen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln wehren.“

• Rundschau •

Änderung der Prüfungsordnungen für das Krankenpflegepersonal. Die Vorschriften und Ausführungsbestimmungen über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen, die im Jahresbericht 1921 unseres Verbandes und in der „Sanitätswarte“ Nr. 85 Jahrgang 1921 veröffentlicht sind, haben folgende Änderung erfahren:

Der letzte Satz des Absatz 2 im § 2 erhält den Wortlaut: „Ein Zeugnis der als Krankenschulen staatlich anerkannten Anstalten wird jährlich im Amtsblatt der Medizinverwaltung bekanntgegeben.“

Abatz 2 des § 6 erhält den Wortlaut: „Über die Zulassung solcher Ausnahmen entscheidet der für die Krankenschule, an der die Prüfung abgelegt werden soll, zuständige Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident.“

Im § 7 Absatz 1 ist anstatt „60 Mark“ zu setzen „fünf Goldmark“.

Die §§ 19 und 21 werden gestrichen.

Dem § 20 ist als zweiter Absatz anzufügen: „Unter den gleichen Voraussetzungen kann den Sanitätsbeamten der Schutzpolizei die Anerkennung ohne Prüfung auf Grund ihrer Ausbildung und Tätigkeit in der Schutzpolizei erteilt werden.“

Im § 22 ist anstatt „der §§ 20, 21“ zu setzen: „des § 20“.

Die Ausführungsanweisung zu § 5 Nr. 1 erhält den Zusatz: „Sich weniger als drei Monate an dem vorgeschriebenen Lebensalter, so kann der Vorliegende des Prüfungsausschusses die Zulassung in begründeten Ausnahmefällen genehmigen.“

Die Ausführungsanweisung zu § 6 Absatz 1 und 2 erhält den Wortlaut: „Eine Ausbildung außerhalb der staatlich anerkannten Krankenschulen kann, abgesehen von seltenen Ausnahmefällen, in denen sie keinesfalls länger als der in den Krankenschulen vorgeschriebene Zeitraum sein darf, nur bei erheblich längerer Dauer als gleichwertig anerkannt werden. Im allgemeinen ist höchstens die Hälfte der Dauer einer solchen Ausbildung oder Tätigkeit in der Krankenpflege, Säuglingspflege (auch der Besuch staatlich anerkannter Säuglingspflegesulen) als Gehilfen- oder Hebamme auf die vorgeschriebene Zeit des Lehrganges anzurechnen, doch darf hierdurch die Kürzung des Lehrganges auf weniger als ein Jahr nur ganz ausnahmsweise erfolgen, wenn eine sachgemäße praktische und theoretische Durchbildung durch anerkannt zuverlässige und tüchtige Lehrkräfte einwandfrei nachgewiesen wird. — In die anzurechnende Ausbildung oder Tätigkeit nicht rein pflegerischer, sondern teilweise oder ganz fürsorgerischer Natur, so kann die Anrechnung nur im entsprechend geringeren Maße erfolgen. — Die Zulassung zur Prüfung vor Abschluß des Lehrganges mit der Verpflichtung, die fehlende Zeit nach der Prüfung nachzuholen, ist auch bei einer Kürzung des Lehrganges unzulässig.“

Auch die Zahl der staatlich anerkannten Krankenschulen hat sich wieder verändert. Fünf davon sind als Pflegeschulen eingegangen, und zwar die Anstalten: Kreiskrankenhaus Reidenburg, Städtisches Krankenhaus Neuminster, St. Rochus-Hospital in Castrop, Gemeindefrankenhaus in Langendreer und das Handwerkerkrankenhaus in Crefeld. Dafür sind 12 neue Schulen geschaffen worden, und zwar: In Brenzlau, Herrnpfisch und Schleswig die städtischen Krankenhäuser, in Waldenburg und Hoyerswerda die Kreiskrankenhäuser, in Löben das Masurische Diakonissenhaus, in Bochum die Augusta-Krankenanstalt, in Langendreer das Krankenhaus der Knappschafts-Krankenkasse IV, in Crefeld das St. Antonius-Hospital und in Berlin das St. Josef-Krankenhaus, das Krankenhaus St. Domitius-Stift und die Heilanstalt Lichterfelde G. m. b. H.

Der Segen des Stillens. Der Vergleich einer Stillstatistik aus dem Jahre 1922 in der „Klinischen Wochenschrift“ zeigt, welche große Bedeutung dem Selbstnähren der Mütter zukommt, und wie sich die Verhältnisse in dieser Hinsicht gebessert haben. Es handelt sich um Ausnahmen des württembergischen Oberamts Nödingen. Während 1875 von 18 Drtschaften nur in 4 Orten höchstens 60 bis 62 Proz. der Säuglinge gestillt wurden, wurden jetzt in 8 Drtschaften sämtliche Kinder, wenigstens eine Zeitlang, gestillt. Das schlechteste Ergebnis ist heute daselbe, wie damals das beste war, nämlich 62 Proz. Damals wurden 384 Kinder überhaupt nicht gestillt gegenüber 28 von heute. Es werden also heute 88 Proz. aller Säuglinge gestillt, während 1875 nur 35 Proz. die Mutterbrust erhielten. Damit geht eine Besserung der Gesamterlebenszeit innerhalb des ersten Lebensjahres parallel. Während 1875 33 Proz. der Säuglinge starben, sind es heute nur noch 10 Proz. Die Ursachen für die Besserung des Stillwens sind einmal die vorgeschriebene Ausbildung der Ärzte in der Kinderheilkunde und der Einfluss der Hebammen, die das Stillen bei den Müttern propagieren, andererseits die Gewöhnung an das Stillen durch die Stillprämien während des Krieges.